

- 2) Bremsenanziehen;
- 3) Bremsenloßlassen.

## §. 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

- 1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
- 2) es soll eine Pilsbomaschine kommen;
- 3) der Zug geht nicht ab;
- 4) der Zug kann nicht weiter kommen.

## §. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Übergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

## §. 71.

An der Drehachse der Ausweichstellung in den Hauptbahngleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Gleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

## §. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer mit den Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern Statt findet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpeise der Lokomotive verbundene Zuglinie angebracht sein.

## §. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

## §. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt, in größeren Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärttern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

## §. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen